



Staatsanwaltschaft, Postfach, 6301 Zug [VAR 2020 82 WEM]

A-Post

Herr
Stefan Thöni
Parkstrasse 7
6312 Steinhausen

Zug, 18. September 2020 wem

VAR 2020 82 WEM

Einsicht in die Nichtanhandnahmeverfügung gegen die Zuger Regierung in Sachen Heilmittelinspektor

Sehr geehrter Herr Thöni

Das von Ihnen am 17. September 2020 eingereichte Einsichtsgesuch in rubrizierter Angelegenheit ist bei uns eingegangen.

Nachdem die Nichtanhandnahmeverfügungen noch nicht rechtskräftig sind, handelt es sich um laufende Verfahren, so dass die Gesetzesbestimmungen der Strafprozessordnung anwendbar sind. Gemäss Art. 101 Abs. 3 StPO haben Dritte ein Akteneinsichtsrecht, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie – bzw. die PARAT – machen ein politisches Interesse geltend. Diesem wurde durch die Orientierung der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 74 StPO bereits Genüge getan. Weitere Informationen an die Öffentlichkeit können im laufenden Verfahren nicht erteilt werden.

Sobald die erlassenen Nichtanhandnahmeverfügungen rechtskräftig sind, wird Ihr Gesuch als Einsichtsgesuch im dafür vorgesehenen Einsichtsverfahren gemäss Datenschutzgesetz betrachtet.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme. Bei allfälligen Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Staatsanwaltschaft Zug

Varia-Register, 11.10.2020

lic.iur. Martina Weber
Leitende Staatsanwältin

